



Betreuende Angehörige unterstützen

Die Erwerbstätigkeit und die Pflege eines Angehörigen erweist sich oft als grosse Doppelbelastung. Arbeitgebende können wertvolle Unterstützung leisten und damit die Gesundheit der Mitarbeitenden schützen. Mit wenigen Massnahmen kann ein Unternehmen etwas dazu beitragen, dass zuverlässige und hilfsbereite Fachkräfte dem Betrieb langfristig erhalten bleiben. Aktuell geht man von rund 330 000 erwerbstätige Personen aus, welche ihre erkrankten Familienmitglieder betreuen oder pflegen. Dies entspricht 9 % aller Beschäftigten in der Schweiz.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschweigen ihren Vorgesetzen, wenn sie sich in der Betreuung von Angehörigen engagieren. Erst wenn ihre Arbeit beeinträchtigt wird oder wenn sie kürzer treten wollen oder müssen, kommt das Thema zur Sprache. Es empfiehlt sich deshalb, das Thema aktiv anzugehen, um nicht kurzfristig Lösungen suchen zu müssen.



Arbeitsbedingungen für betreuende Angehörige

Gesetzlicher Betreuungsurlaub

Zurzeit bestehen so gut wie keine Rechtsbestimmungen, welche die Abwesenheit von betreuenden und pflegenden Angehörigen an ihrem Arbeitsplatz regeln. Die betreuenden und pflegenden Angehörigen sind deshalb oft auf die Unterstützung ihres Arbeitgebenden angewiesen.

Kurze Abwesenheit

(Art. 329h im OR sowie Art. 36, Abs. 3 und 4 im ArG)

Arbeitnehmende haben gegen Vorlage eines Arztzeugnisses Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung für die notwendige Betreuung und Pflege von Familienmitgliedern (Definition siehe unten). Dies gilt für kurze Arbeitsabwesenheiten von maximal drei Tagen pro Ereignis, höchsten aber zehn Tage pro Jahr.

Längere Abwesenheit

(Art. 329i im OR)

Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von bis zu 14 Wochen. Die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes muss nachgewiesen werden. Der Bedarf an Pflege und Betreuung muss erheblich und dauerhaft sein und durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Die Entschädigungen von 80% des AHV-pflichtigen Einkommens werden von Erwerbsersatzordnung (EO) gezahlt, bei der alle Arbeitnehmer obligatorisch versichert sind (analog Mutterschaftsurlaub oder Lohnausfall von Armeedienstleistenden.

Wer zählt zu den Familienmitgliedern

- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Ehepaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft
- Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die seit fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt leben
- Schwiegereltern

Individuelle Lösungen

Dauer, Verlauf und Aufwand der Betreuungsaufgaben sind für Betreuuende oft nicht absehbar. Deshalb sind individuelle Lösungen, die gemeinsam diskutiert werden, von grosser Bedeutung. Dazu gehören:

- Auf die Lebensphase abgestimmte Arbeitsbedingungen gemeinsam definieren
- Wiedereinstieg nach kurzer oder längerer Abwesenheit ermöglichen
- Angebot von alternative Arbeitszeitmodellen bzw. (vorübergehend) Reduktion des Pensums
- Möglichkeit von mobilen Arbeiten/ Home-Office-Lösungen
- Bezug von unbezahlten Ferien (z.B. bis familieninterne oder professionelle Betreuung und Pflege organisiert/koordiniert ist)

Team sensibilisieren

Trotz der hohen Anzahl von betreuenden Angehörigen, wird wenig darüber gesprochen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Vorgesetzte, Teamleitende aber auch Mitarbeitende zum Thema sensibilisieren.

Betriebsinterne Sozialberatung und Case Managern sollten durch Schulungen vorbereitet sein, auf die Bedürfnisse der betroffenen Mitarbeitenden zu reagieren und diese auch aktiv anzusprechen.

Bieten Sie im Unternehmen eine betriebsinterne psychologische Anlaufstelle, sollten Sie betroffene Mitarbeitende motivieren, diese aufzusuchen.



Impressum Dieser Flyer wurde im Auftrag des Gesundheitsamts Graubünden erstellt. Gesundheitsamt Graubünden Fachstelle Gesundheitsförderung Hofgraben 5, 7001 Chur Version 1/2023 Weitere Informationen für betreuende Angehörige: angehoerige-betreuen.gr.ch